

89 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (72 der Beilagen):
Bundesgesetz, mit dem § 9 des Amtshaftungsgesetzes geändert wird.

Aus Gründen, die durch die Besetzung Österreichs bedingt waren, sah § 9 Abs. 2 des Amtshaftungsgesetzes, BGBl. Nr. 20/1949, die Zuständigkeit des Landesgerichtes Linz-Nord für Rechtsstreitigkeiten aus Rechtsverletzungen nach diesem Gesetz, die in dem Sprengel dieses Gerichtes begangen wurden, vor.

Im Hinblick auf den bis zum 25. Oktober 1955 beendeten Abzug der Streitkräfte der alliierten und assoziierten Mächte wurde diese Zweigstelle des Landesgerichtes Linz mit Ablauf des genann-

ten Zeitpunktes aufgelöst. Dadurch ist die im letzten Satz des § 9 Abs. 2 des Amtshaftungsgesetzes enthaltene Zuständigkeitsbestimmung gegenstandslos geworden und zur Vermeidung von Zweifeln deren formelle Aufhebung erforderlich.

Der Justizausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 25. Oktober 1956 beraten und einstimmig seine Annahme beschlossen.

Der Justizausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (72 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 25. Oktober 1956

Aigner
Berichterstatter

Dr. Hofeneder
Obmann